

Zustellungsurkunde

Stadt Singen
Stadtverwaltung
Hohgarten 2
78224 Singen
Deutschland

**Abteilung 2 – Wirtschaft, Raumordnung,
Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen**

Name: Anne Reddmann
Telefon: 0761 208-4695
E-Mail: Anne.Reddmann@rpf.bwl.de

Geschäftszeichen: RPF21-2402-29/4/1
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 06.03.2026

**Antrag auf Zielabweichung von den Festlegungen des Regionalplans
Hochrhein-Bodensee 2000 zur Ausweisung einer Sonderbaufläche
Krankenhaus am Standort Singen-Nord und den Schienenhaltepunkt an
der Strecke Singen-Engen, Sonderbaufläche Schienenhaltepunkt**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Häusler,

in oben bezeichneter Angelegenheit ergeht folgende

Entscheidung:

1. Für die im Antrag der Stadt Singen (Stand Antragsunterlagen 12.11.2025; Eingang Antrag am 18.11.2025) dargestellte Planung einer Sonderbaufläche Krankenhaus am Standort Singen-Nord und dem Schienenhaltepunkt an der Strecke Singen-Engen, (Sonderbaufläche Schienenhaltepunkt) wird eine Abweichung vom Planziel 3.1.1 des Regionalplans 2000 des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee (Regionaler Grünzug) zugelassen.
2. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Stadt Singen beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Klinikums für den Landkreis Konstanz im Bereich Singen-Nord zu schaffen. Dazu wurde die 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen eingeleitet. Derzeit findet die Offenlage zu o.g. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans statt.

Der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz (GLKN) ist der größte Gesundheitsversorger in der westlichen Bodenseeregion und einer der größten Arbeitgeber. Als solcher sorgt er seit über 10 Jahren für eine ausgezeichnete medizinische Versorgung im Landkreis Konstanz in kommunaler Trägerschaft. Mit Unterstützung einer Unternehmensberatung wurden die Möglichkeiten einer Neustrukturierung des GLKN untersucht. Die neue Struktur soll Wirtschaftlichkeit und medizinische Qualität verbinden.

Die Gesellschaftergremien einigten sich auf eine Zwei-Standort-Lösung: Mit dem Klinikum Konstanz und einem weiteren Krankenhausneubau an zentraler Stelle soll es im Landkreis zwei Krankenhäuser mit moderner Ausstattung und spezialisierten Fachabteilungen für ein bestmögliches medizinisches Angebot geben. Als Standort für ein zentrales Krankenhaus im Landkreis wurden fünf Standorte in einer ausführlichen Standortalternativenprüfung untersucht:

- Standort 1: bestehender Standort Hegau-Bodensee-Klinikum, Singen
- Standort 2: Nordstadt Singen
- Standort 3: Singen an der A81
- Standort 4: Radolfzell B33/B34
- Standort 5: Radolfzell-Böhringen

Bewertet wurden die Standorte hinsichtlich dem Anschaffungsprozess/ der Bebaubarkeit der Grundstücke, Umweltfaktoren, Investitionskosten, Betrieb des Klinikums (inkl. Kosten) und einer Variantenuntersuchung (schematische Bebaubarkeit). Standort 1 wurde wegen der zu geringen Größe, des Denkmalschutzes und des Naturschutzes nicht weiterverfolgt.

Die vier weiteren Standorte wurden hinsichtlich allgemeiner Standortfaktoren, Bebaubarkeit, wie z.B. Bauplanungsrecht, inkl. Ausgleichsmaßnahmen und übergeordnetem Planungsrecht, Beschaffenheit der Fläche inkl. Untergrund, Hochwasserrisiko, Lärm, Naturschutz/ Schutzgebiete und Investitionskosten untersucht. Weiter gingen die Erreichbarkeit mit Pkw, die verkehrliche Erschließung mit MIV, Bus und Bahn unter Berücksichtigung der Patienten/ Beschäftigten in die Untersuchung ein. Im Ergebnis wurde der Standort Nordstadt Singen als am besten geeignet bewertet. Für weitere Details wird auf die Antragsunterlagen nebst

Anlagen (Auszug Machbarkeitsstudie mit Standortanalyse sowie Wertung zur Machbarkeitsstudie) verwiesen.

Das Plangebiet liegt am nördlichen Stadteingang von Singen. Die Sonderbaufläche Krankenhaus (rd. 11,5 ha) befindet sich östlich der L 191 und südlich der Nordstadtanbindung. Die geplante Sonderbaufläche Schienenhaltepunkt (rd. 1,1 ha) liegt östlich der Schienenstrecke Singen – Engen. Zur genauen Abgrenzung wird auf den Geltungsbereich der 29. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen verwiesen.

Derzeit wird das Plangebiet überwiegend als Ackerfläche landwirtschaftlich genutzt. Im Süden und Osten grenzen Kleingärten sowie die Radlofzeller Aach mit gewässerbegleitenden Gehölzen an, sie befinden sich außerhalb des Plangebiets.

Schutzgebiete sind innerhalb des Plangebiets keine vorhanden. In der näheren Umgebung befinden sich jedoch FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete sowie Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie gesetzlich geschützte Biotope. Im Bereich der Radlofzeller Aach befinden sich z.T. Überschwemmungsgebiete (HQ 100), das Plangebiet für Krankenhaus und Schienenhaltepunkt liegt jedoch nicht im Überschwemmungsgebiet.

Im vorliegenden Antrag wird ausführlich dargelegt, dass das geplante Vorhaben, für das die Zielabweichung beantragt wird, nach fachlicher Beurteilung unter raumordnerischen Gesichtspunkten zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt.

Im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP 2002) wird der Stadt Singen die Funktion des Mittelzentrums zugewiesen. Mittelzentren sollen als Standorte eines vielfältigen Angebots an höherwertigen Einrichtungen und Arbeitsplätzen so entwickelt werden, dass sie den gehobenen, spezialisierten Bedarf decken können. Aufgrund der Randlage des Oberzentrums Konstanz wird Konstanz nur von der Bevölkerung aus dem östlichen Regionsteil als Oberzentrum in Anspruch genommen. Im westlichen Teil des Landkreises wird die oberzentrale Funktion von Konstanz durch die Mittelzentren Radolfzell und insbes. Singen überlagert.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2000 des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee dargestellten Regionalen Grünzugs. Damit steht den Planungen derzeit ein nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz zu beachtendes Ziel der Raumordnung (i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz) entgegen, da gemäß Plansatz 3.1.1 des Regionalplans 2000 in Regionalen Grünzügen eine Besiedlung nicht stattfindet.

Eine optimale Anbindung des Klinikums an den öffentlichen Nahverkehr wird mit einem geplanten Schienenhaltepunkt für die Seehasverbindung (Engen – Singen – Radolfzell – Konstanz) angestrebt. Dieses städtebauliche Ziel der Stadt Singen – eine gute Erreichbarkeit aus dem gesamten Landkreis mit dem seehas – wird vom Landkreis Konstanz ebenfalls unterstützt und bildete auch ein Kriterium für die Standortauswahl.

Westlich vom gewählten Standort Singen-Nord verläuft die Schienenstrecke Singen – Engen. Auf dieser Strecke verkehrt der seehas, der die Städte und Gemeinden im Hegau über Singen und Radolfzell mit Konstanz im 30-Minutentakt verbindet. Auch die Stadt Stockach ist über das seehäse im Anschlusspunkt Radolfzell über die Schiene angebunden, so dass eine sehr gute SPNV-Anbindung über den seehas für den gesamten Landkreis gegeben ist. Im Bereich des Klinikstandorts soll – um diese optimale Anbindung an den Schienenverkehr zu ermöglichen – ein neuer beidseitiger Schienenhaltepunkt für den seehas realisiert werden.

Im Plangebiet liegen eine Hauptwasserleitung der Stadt Singen, eine Gashauptleitung der terranets bw GmbH und Glasfaserleitungen. Es ist vorgesehen die Leitungen zu verlegen.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung des Vorhabens schaffen zu können, hat die Stadt Singen beim Regierungspräsidium Freiburg einen Antrag auf Abweichung von diesem Ziel der Raumordnung gem. §6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 24 Landesplanungsgesetz gestellt. Die Antragsunterlagen werden in Bezug genommen und bzgl. der Einzelheiten auf diese verwiesen.

2. Verfahren

Mit Schreiben vom 10.12.2025 hat die höhere Raumordnungsbehörde die Stellen und Träger öffentlicher Belange über den Antrag der Stadt Singen auf Zielabweichung unterrichtet und diesen bis einschließlich 23.01.2026 Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee macht in seiner Stellungnahme auf die Gesamtfortschreibung des Regionalplans aufmerksam. Die Abwägung zum Regionalplan 3.0, der inzwischen im 2. Anhörungsentwurf vorliegt (Beschluss der Verbandsversammlung vom 25.11.2025), sieht in diesem Bereich, unabhängig vom Entscheid zum Krankenhausstandort des Landkreises Konstanz, keinen Grünzug und somit eine Siedlungsoption vor. Somit läge ab Wirksamkeit der Gesamtfortschreibung kein Zielverstoß vor. Folglich ist unter Berücksichtigung des Planungsstands des Regionalplans 3.0 die Abweichung unter regionalplanerischen Gesichtspunkten vertretbar. Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee stimmt somit einer Zulassung der Zielabweichung von Planziel 3.1.1 des Regionalplans 2000 zu.

Folgende Stellen und Träger öffentlicher Belange äußern keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der beantragten Zielabweichung, geben jedoch Hinweise für die Bauleitplanverfahren:

Die untere Naturschutzbehörde stellt fest, dass die Standortalternativenprüfung aus naturschutzfachlicher Sicht plausibel und nachvollziehbar ist. Der Standortwahl wird zugestimmt. Ebenso wird der Natura 2000-Vorprüfung zugestimmt.

Ungeachtet dessen, bittet die untere Naturschutzbehörde folgende Hinweise zu berücksichtigen:

1. Auf der beplanten Fläche des Klinikums und ggf. auch auf der Fläche des neuen Haltepunkts sind Streuobstbäume betroffen. Aus artenschutzrechtlichen Gründen sollten diese, sofern mit der späteren Detailplanung des Vorhabenträgers vereinbar, möglichst erhalten bleiben.
2. Bei der weiteren Planung sollte die Baumallee entlang der Straßen im Norden und Westen des Planungsbereichs – sofern möglich – erhalten werden.
Hinweis: Nach § 31 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz sind Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen im Außenbereich grundsätzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind grundsätzlich verboten. Bei Neubaumaßnahmen sind die Bäume insofern durch geeignete Maßnahmen während der Bauarbeiten zu schützen.
3. Wie auch in der Natura 2000-Vorprüfung empfohlen, sollte der Einflug der Hubschrauber – sofern möglich – von Nord-Westen erfolgen, um das Natur- und Vogelschutzgebiet „Hohentwiel“ sowie das FFH-Gebiet „Westlicher Hegau“ zu schützen.

Unter Berücksichtigung der Hinweise bestehen von naturschutzfachlicher und -rechtlicher Seite keine Bedenken gegen die vorliegende Zielabweichung.

Diese Hinweise sind im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

Die Kreisarchäologie weist auf flächige Bodendenkmale im Plangebiet (im Bereich des Klinikums) hin. Gegen die beantragte Zielabweichung werden keine Bedenken vorgebracht, entsprechende Hinweise werden in die Bauleitplanverfahren eingebracht.

Die untere Wasserbehörde äußert keine Bedenken gegenüber der Planung weist jedoch auf die Lage im Wasserschutzgebiet Schutzzone III, auf den zu beachtenden Gewässerrandstreifen sowie die teilweise Lage im Hochwasserrisikobereich. Diese Aspekte sind im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

Die untere Landwirtschaftsbehörde weist darauf hin, dass die Flächen im Plangebiet in der Flurbilanz 2022 als Vorbehaltsflur Stufe I dargestellt sind. Es handelt sich dabei um landbauwürdige Flächen mit guten Böden, die grundsätzlich der landwirtschaftlichen Nutzung vorzuzulassen sind. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Aspekt bei der Abwägung erwähnt wird.

Die Abwägung betrifft die Bauleitplanung. Im regionalen Maßstab ist darauf zu verweisen, dass der Regionale Grünzug an dieser Stelle gemäß 2. Anhörungsentwurf entfällt.

Die Gewerbeaufsicht stellt fest, dass sich keine Bedenken oder Anregungen ergeben, sofern die schalltechnischen Untersuchungen im weiteren Planungsprozess berücksichtigt werden. Der Hinweis adressiert die Bauleitplanung.

Terranets bw gibt an, dass im Plangebiet von ihr betriebene Gashochdruckleitungen sowie parallel dazu verlegte Telekommunikationsanlagen verlaufen. Zusätzlich befindet sich auf dem Flurstück 11967 die Übergabestation Singen, die zugehörige Schiebergruppe sowie umfangreiche Glasfasertechnik. Von diesem Flurstück aus in Richtung Süden verläuft außerdem eine LWL-Solotrasse der terranets bw GmbH. Im Plangebiet verlaufen Anlagen der terranets bw GmbH in einem Schutzstreifen. Dieser ist grundsätzlich durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit dinglich gesichert.

Seitens der terranets bw bestehen keine Einwände gegen das Zielabweichungsverfahren. Im Vorfeld haben bereits umfangreiche Gespräche zwischen der Stadt Singen und der terranets bw stattgefunden. Dabei stand die Verlegung der Erdgashochdruckleitung im Vordergrund. Hierzu wurden zwei Varianten untersucht. Seitens terranets bw wird eindeutig die zweite Variante bevorzugt. In der Stellungnahme erläutert terranet die Varianten weiter und gibt Hinweise zu bestehenden Schutzstreifen.

Die Stadt Radolfzell nimmt den Antrag zum Zielabweichungsverfahren zur Kenntnis.

Ein Schienenhaltepunkt ist in unmittelbarer Nähe zu einem geplanten Kreiskrankenhaus als sinnvoll zu betrachten, um ein Kreisklinikum gut mit dem öffentlichen Verkehr für die umliegenden Gemeinden anzubinden. Dies ist zu unterstützen.

Die Stadt Radolfzell weist daraufhin, dass ein weiterer Schienenhaltepunkt im Bereich „Radolfzell Ost“ erstrebenswert ist. Das Landratsamt Konstanz hat gemeinsam mit weiteren Akteuren eine Studie zur Weiterentwicklung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) in Auftrag gegeben. Deren Ergebnis wird die Potentiale der Seehas-Strecke zeigen. Ergebnisse sind im Laufe dieses Jahres zu erwarten.

Der Landrat des Landkreises Konstanz hat jedoch bereits in seiner Beantwortung der Radolfzeller Anfrage 2025 zum Haltepunkt Radolfzell Ost die Einordnung gegeben, dass die Strecke vermutlich nur um maximal einen Haltepunkt ergänzt werden kann. Außerdem spricht

der Landkreis sich dabei dafür aus, den Haltepunkt am Kreiskrankenhaus stärker zu forcieren im Vergleich zu Radolfzell Ost.

Die Stellungnahme der Stadt Radolfzell drückt den Wunsch nach einem Haltepunkt Radolfzell-Ost aus. Gegenüber der hier beantragten Zielabweichung werden jedoch keine Bedenken geäußert.

Die Autobahn GmbH des Bundes stellt fest, dass das Kreisklinikum direkt östlich der Autobahnanschlussstelle Singen an der Autobahn A81 geplant ist. Gegen die beantragte Zielabweichung bestehen aus Sicht der Autobahn GmbH des Bundes keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken. Mit Blick auf die nachfolgenden Bauleitplanverfahren werden jedoch Hinweise formuliert.

Regierungspräsidium Referat 47.2 – Baureferat Ost und Polizeipräsidium Konstanz Referat Prävention bitten um Beteiligung im Bebauungsplanverfahren.

Folgende Stellen und Träger öffentlicher Belange geben an von der Planung nicht berührt zu sein: Höhere Forstbehörde, TransnetBW, Amprion, Netze BW, badenova Netze, Pledoc, GasLINE, Naturenergie Netze.

Folgende Stellen und Träger öffentlicher Belange äußern keine Bedenken: Innerhalb des Regierungspräsidiums: Industriereferate (Referate 54.1- 54.4); Referat 46.2 (Luftverkehr, Flugplätze und Flugbetrieb), Landesamt für Denkmalpflege (Referat 83.1); außerhalb des Regierungspräsidiums: Polizeipräsidium Konstanz, DB AG Immobilien, Eisenbahn-Bundesamt, Gemeinde Mühlhausen-Ehingen, Gemeinde Gottmadingen, Landratsamt Konstanz (Amt für Flurneuordnung, Straßenbau, Kreisforstamt).

Folgende Stellen und Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben: Abteilung 3 des Regierungspräsidiums, Höhere Naturschutzbehörde, BUND, NABU, Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. (BLHV), SBB-Deutschland, Stadt Stockach, Gemeinde Engen, Gemeinde Hilzingen, Gemeinde Moos, IHK Konstanz, Handelsverband Konstanz, Handwerkskammer Konstanz.

Von keinem der Beteiligten wurden grundsätzliche Bedenken vorgetragen.

3. Begründung der Zulässigkeit der beantragten Abweichung von Planziel 3.1.1 des Regionalplans 2000 des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee (Regionaler Grünzug)

Gemäß § 6 Abs. 2 ROG soll die zuständige Raumordnungsbehörde einen Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung stattgeben, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Gemäß § 24 Satz 1 i.V.m. § 30 Abs. 2 LplG ist das Regierungspräsidium Freiburg für die Entscheidung über die Zulässigkeit zuständig. Die Stadt Singen ist als öffentliche Stelle gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 ROG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 5 ROG antragsberechtigt.

Die in § 6 Abs. 2 ROG genannten Voraussetzungen zur Zulassung der beantragten Abweichung von Planziel 3.1.1. des Regionalplans 2000 des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee (Regionaler Grünzug) sind gegeben. Die Abweichung ist unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar und die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Raumordnerische Vertretbarkeit

Die gesetzlichen Leitvorstellungen einer nachhaltigen Raumentwicklung (§ 1 Abs. 2 ROG), die allgemeinen Grundsätze der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 ROG) sowie Vorgaben des jeweiligen Fachrechts werden berücksichtigt bzw. beachtet.

Das Vorhaben (ein zentrales und modernes Krankenhaus für den Landkreis) entspricht einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.

Durch die Abweichung von dem Ziel 3.1.1. (Regionaler Grünzug) an dieser Stelle (Geltungsbereich der 29. FNP-Änderung der VVG Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen) wird die Verwirklichung der Ziele des Regionalplans 2000 des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee nicht beeinträchtigt, wie auch der Regionalverband selbst in seiner Stellungnahme feststellt.

Durch die Abweichung vom Ziel 3.1.1 (Regionaler Grünzug) wird höherrangiges Recht nicht verletzt.

Die beantragte Zielabweichung ist somit unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar.

Grundzüge der Planung

Die Abweichung führt nicht zu einer beachtlichen Beeinträchtigung der dem Plan zugrunde liegenden Plankonzeption. Es kann angenommen werden, die Abweichung liegt noch im Bereich dessen, was der Plangeber gewollte hätte, wenn der Grund für die Abweichung gekannt hätte. Dies ist schon daran erkennbar, dass die Festlegung des Regionalen Grünzugs im Plangebiet im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans 3.0 des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee (Stand: 2. Anhörungsentwurf) zurückgenommen wurde.

Ein über die Verletzung des Plansatzes 3.1.1 (Regionaler Grünzug) hinausgehender Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung wie sie im Landesentwicklungsplan und im Regionalplan 2000 des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee dargelegt sind, kann nicht festgestellt werden.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zu § 8 Abs. 2 ROG genannten Kriterien sind durch die Zielabweichung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten.

Das Zentralklinikum für den Landkreis Konstanz stellt ein besonderes Infrastrukturprojekt dar, so dass eine Präzedenzwirkung für andere vergleichbare Fälle nicht gesehen wird. Der Standortwahl liegt zudem eine umfangreiche Standortalternativenprüfung zugrunde.

Ein Berührtsein der Grundzüge der Planung kann im Ergebnis ausgeschlossen werden.

Die beantragte Zielabweichung kann daher zugelassen werden.

Die Entscheidung über die Gebührenfreiheit beruht auf § 10 Abs. 2 Landesgebührengesetz.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Anne Reddmann

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/>
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.
